

Auf Grund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl.S. 499-BayRS 2129-1-1-U) erläßt der Markt Mittenwald folgende

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Haus- und Gartenarbeiten im Markt Mittenwald

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an **W e r k t a g e n** von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.
2. Ruhestörende Arbeiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstern usw., das Hacken und Sägen von Holz, der Betrieb von Motorsägen, Hackmaschinen, Heckenscheren und Motormähern. Die in § 6 Abs.1 und 2 der achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8.BImSchV) vom 13. Juli 1992 – BGBl. I Seite 1248 - enthaltenen Regelungen des Betriebs von Rasenmähern werden damit zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe gemäß § 6 Absatz 4 der genannten Verordnung eingeschränkt.

Ferner fallen darunter lärmintensive Arbeiten im oder am Haus, wie z.B. das Bohren von Löchern, das Abschlagen von Verputz oder Fliesen, soweit sie vom Hausbesitzer oder –bewohner in Eigenregie ausgeführt werden.

Nicht darunter fallen Sicherungsarbeiten, die bei Schneefall im Rahmen der „Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ und im Rahmen der privaten Sicherungspflicht durchzuführen sind.

§ 2

Ausnahmen

Der Markt Mittenwald kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Nr. 5 kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der in § 1 Absatz 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt

oder

b) einer Auflage der auf Grund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Mittenwald
Mittenwald, den 16. November 1999
i.V.

(Siegel)

Wurmer
2. Bürgermeister